

Kassationsbeschwerdegegnerinnen: Geos SAS, Geos International Consulting Limited

### Vorlagefragen

1. Sind die Art. 4 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem geltend gemacht wird, eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft, die von einem Arbeitnehmer vor den Gerichten dieses Staates verklagt wird, sei Arbeitgeberin dieses von einer anderen Gesellschaft eingestellten Arbeitnehmers, das betreffende Gericht nicht verpflichtet ist, zur Feststellung seiner Zuständigkeit für die Klagen gegen die beiden Gesellschaften zuvor zu prüfen, ob eine Mitarbeiterschaft vorliegt?
2. Sind diese Artikel dahin auszulegen, dass in einem solchen Fall die Autonomie der besonderen Zuständigkeitsvorschriften für individuelle Arbeitsverträge nicht der Anwendung der in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 enthaltenen allgemeinen Zuständigkeitsvorschrift entgegensteht, nach der die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat?

<sup>(1)</sup> ABl. 2012, L 351, S. 1.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário) (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) — Portugal) — LU/Autoridade Tributária e Aduaneira**

**(Rechtssache C-314/20) <sup>(1)</sup>**

(2022/C 2/31)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 9.7.2020.

---